

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N<sup>o</sup> du recours : T 433/88 - 3.4.1

Anmeldenummer / Filing No / N<sup>o</sup> de la demande : 82 103 994.8

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N<sup>o</sup> de la publication : 0 073 878

Bezeichnung der Erfindung: Elektronische Sirene

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : G10K 9/12

**ENTSCHEIDUNG / DECISION**

vom / of / du 26. Februar 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /  
Titulaire du brevet : Hörmann GmbH

Einsprechender / Opponent / Opposant : Ulveco Kockum Sonics AB

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 108, Regel 65 (1)

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Fehlende Beschwerdebegründung"

**Leitsatz / Headnote / Sommaire**

Europäisches  
Patentamt  
Beschwerdekammern

European Patent  
Office  
Boards of Appeal

Office européen  
des brevets  
Chambres de recours



Aktenzeichen: T 433/88 - 3.4.1

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.1  
vom 26. Februar 1990

**Beschwerdeführer:**  
(Einsprechender)

Ulveco Kockum Sonics AB  
P.O. Box 1035  
S-21210 Malmö

**Vertreter:**

Ström, Tore  
Ström & Gulliksson AB  
Studentgatan 1  
P.O. Box 4188  
S-203 13 Malmö

**Beschwerdegegner:**  
(Patentinhaber)

Hörmann GmbH  
Hauptstraße 47  
D-8011 Kirchseeon

**Vertreter:**

Tetzner, Volkmar, Dr.-Ing. Dr. jur.  
Van-Gogh-Straße 3  
D-8000 München 71

**Angefochtene Entscheidung:**

Entscheidung der Einspruchsabteilung des  
Europäischen Patentamts vom 6. Juli 1988, mit der  
der Einspruch gegen das europäische Patent  
Nr. 0 073 878 aufgrund der Regel 56 (1) EPÜ als  
unzulässig verworfen wurde.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** K. Lederer  
**Mitglieder:** J. Roscoe  
L. Mancini

## Sachverhalt und Anträge

- I. In ihrer Entscheidung vom 6. Juli 1988 hat die Einspruchsabteilung den Einspruch gegen das europäische Patent 0 073 878 als unzulässig verworfen.

Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer (Einsprechender) am 5. September 1988 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde eingelegt und beantragt, die Entscheidung aufzuheben und das Einspruchsverfahren fortzusetzen. Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.

- II. Mit Schreiben vom 20. September 1989 hat die Geschäftsstellenbeamtin der Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin auf das Fehlen einer Beschwerdebegründung und die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht sowie auf Artikel 122 EPÜ hingewiesen.

- III. Die Beschwerdeführerin hat sich weder zu dem Schreiben der Geschäftsstelle geäußert noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

## Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, wird die Beschwerde gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig verworfen.

**Entscheidungsformel**

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



M. Beer

Der Vorsitzende:



K. Lederer

